



Das Ehrenschiedsgericht des Fachverbands Finanzdienstleister hat am 4.5.2016 in nichtöffentlicher Verhandlung von Vorsitz Dr. Wolfgang Pöschl und den Ehrenschiedsrichtern Dr. Hanspeter Schmalzl und Alfred Salzmann in dem über die Beschwerde des [REDACTED] gegen den Beschuldigten [REDACTED] (Gewerbetreibender [REDACTED])geführten Verfahren folgendes

Erkenntnis

gefasst.

Der Beschuldigte ist schuldig, er hat:

1. im März 2014 einen Auftrag zur Kreditvermittlung angenommen und diesen trotz mehrmaliger Aufforderungen und Zusagen, selbst nach Intervention durch den Ombudsmann nicht erfüllt und dadurch gegen die §§ 2, 7 und 20 der Standesregeln verstoßen.
2. im September 2014 einen Personalkredit vergeben und damit gegen § 8 der Standesregeln verstoßen.

Als Sanktion wird der unbefristete Entzug der Privilegien der Standesregeln angeordnet.

Dieses Erkenntnis ist anonymisiert auf der Homepage des Fachverbands Finanzdienstleister zu veröffentlichen.

Begründung

Verfahrensablauf:

Die Beschwerdeführer haben sich im November 2015 an den Ombudsmann des Fachverbands Finanzdienstleister Mag. Johann Wally gewandt (Anhang 1). Sie brachten vor, der Beschuldigte habe trotz Zusage einer Kreditvermittlung seit März 2014 diesen weder vermittelt noch eine abschlägige Antwort erteilt. Der Ombudsmann leitete die Beschwerde an das Ehrenschiedsgericht weiter, weil es auch ihm trotz mehrmaliger Kontaktaufnahmen nicht möglich war, eine Erledigung dieses Geschäftsfalles herbeizuführen.

Nach Anhörung des Beschuldigten wurde in der Sitzung vom 17.2.2016 über Antrag des Fachverbandsanwaltes der Einleitungsbeschluss laut Punkt 1 des Spruches des Erkenntnisses gefasst.

In der mündlichen Verhandlung 4.5.2016 wurde der Einleitungsbeschluss nach Antrag des Fachverbandsanwaltes wie im Punkt 2 des Spruches des Erkenntnisses ersichtlich ausgedehnt.

Sachverhalt:

Am 25.3.2014 erteilten die Beschwerdeführer dem Beschuldigten einen Auftrag die Finanzierung einer von Ihnen anzukaufenden Liegenschaft zu vermitteln. Im September dieses Jahres erfolgte der Ankauf einer Liegenschaft zum Kaufpreis von Euro 99.000,-. Die Finanzierung samt Nebenspesen erfolgte derart, dass der Beschuldigte am 28.11.2014 mit den Beschwerdeführern eine Kreditvereinbarung traf, wonach er selbst für den gesamten Kaufpreis zuzüglich Nebenspesen aufzukommen hat. Der Beschuldigte ist dieser Verpflichtung nachgekommen.

Inhalt der schriftlichen Kreditvereinbarung war weiters, dass keine Sollzinsen verrechnet werden, sondern Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat, die Kreditlaufzeit sollte 1,5 Monate betragen. Tatsächlich gibt es einen handschriftlichen Zusatz wonach die Verzugszinsen erst nach 30.9.2015 verrechnet werden.

Die Beschwerdeführer haben in der Folge immer wieder auf die beabsichtigte Finanzierung durch ein Kreditinstitut gedrungen jedoch sofern Sie den Beschuldigten überhaupt angetroffen haben immer nur Vertröstungen erhalten. Es erfolgte keine Absage durch den Beschuldigten. Der Beschuldigte erwähnte nur eine einzige Absage eines Kreditinstitutes.

Mit 28.5.2015 übermittelte der Beschuldigte den Beschwerdeführern eine Aufstellung über den ausständigen Saldo in der Höhe von Euro 121.029,00 beinhaltend den Kaufpreis samt Nebenspesen, ohne Zinsen oder Verzugszinsen. Die Beschwerdeführer wurden zwar Eigentümer der Liegenschaft, haben aber bisher keine Rückzahlung auf den offenen Saldo geleistet.

Der Ombudsmann hat mehrmals versucht den Beschuldigten zur Erledigung des Kreditvermittlungsauftrages zu bewegen, aber auch ihm gegenüber gab es nur Vertröstungen und Hinhaltungen. Selbst im Zuge dieses Verfahrens hat der Beschuldigte mehrfache Zusagen zur Erledigung des Kreditvermittlungsauftrages nicht eingehalten.

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführer, die inhaltlich vom Beschuldigten auch gar nicht in Abrede gestellt wurden.

Erst im Zuge des Verfahrens hat sich ergeben, dass der Beschuldigte den Beschwerdeführern vorerst einen Personalkredit eingeräumt hat, offensichtlich ohne grundbücherliche Sicherstellung allerdings mit Verzugszinsen von 1 % pro Monat welche seit 1.10.2015 auflaufen. Dies ist aufgrund der vorgelegten Kreditvereinbarung vom 28.11.2014 evident.

Rechtliche Erwägungen:

Die Standesregeln sehen in § 2 vor, dass die Beratung und Vermittlung von konkreten Produkten auf gegenseitiges Vertrauen aufbaut. § 7 der Standesregeln fordern eine gewissenhafte Berufsausübung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. § 20 der Standesregeln definiert für die Arbeitsweise eine aktive Unterstützung des Kunden bei der Umsetzung seines Vorschlages, Anträge und Unterlagen sind vorzubereiten und an die jeweiligen Geschäftspartner weiterzuleiten.

Die Untätigkeit, die Verschleppung und Vertröstung der Beschwerdeführer durch den Beschuldigten erfüllen die genannten drei Tatbestände.

§ 8 nennt ein Verhalten als Standeswidrig, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder gemeinsame Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Die Tatsache, dass der Beschuldigte keinen Kredit eines Kreditinstitutes vermittelt sondern aus eigenen Mitteln die Finanzierung vorgenommen hat entspricht nicht dem Berufsbild eines Gewerblichen Vermögensberaters. Die Kreditvergabe widerspricht auch § 6 Abs 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittler-PersonalkreditvermittlerVO welche durch § 6 Ziffer 2 der Standesregeln der Kreditvermittlung - gültig seit 20.4.2016 - ersetzt wurde. Danach ist eine Vermittlung eines Kredites an nichtbefugte Kreditgeber verboten.

Die Finanzierung durch den Beschuldigten persönlich mit einer Verzugszinsenregelung welche dem Beschuldigten Einkünfte bei Nichterfüllung der Kreditvermittlung verschafft, ist danach standeswidrig.

Das gesamte Verhalten des Beschuldigten steht mit den in den Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung und die Wertpapiervermittler nicht im Einklang. Die Gewerblichen Vermögensberater die sich freiwillig den Standesregeln und damit höheren Anforderungen in ihrer Tätigkeit unterworfen haben sollen ein besonders Vertrauen genießen. Dies unterliegt der Kontrolle durch das Ehrenschiedsgericht.

Da sich der Beschuldigte durch sein dargestelltes Verhalten den Standesregeln nicht würdig gezeigt hat und im selbst Zuge dieses Verfahren eine Veränderung seines Verhaltens nicht an den Tag gelegt hat waren ihm nach § 12 der Ehrenschiedsgerichtsordnung die Privilegien die durch die freiwillige Unterwerfung durch die Standesregeln geboten sind zu entziehen. Der Beschuldigte, darf sich daher nicht mehr als Mitglied der Standesregeln bezeichnen, das Gütesiegel tragen oder sonst auf seine Mitgliedschaft der Standesregeln verweisen. Er

wird aus allen Veröffentlichungen des Fachverbands Finanzdienstleister im Zusammenhang mit den Standesregeln gelöscht.

Die anonymisierte Veröffentlichung auf der Homepage des Fachverbands Finanzdienstleister gründet sich auf § 8 f der Ehrenschiedsgerichtsordnung.

Der Vorsitzende des Ehrenschiedsgerichts
Dr. Wolfgang Pöschl